

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 16. Dezember 2010 – Nr. 38

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Institut für Lebensmitteltechnologie Nordrhein-Westfalen
des Fachbereichs Life Science Technologies
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(VBO ILT^{NRW})

vom 30. November 2010

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Institut für Lebensmitteltechnologie Nordrhein-Westfalen
des Fachbereichs Life Science Technologies
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(VBO ILT^{NRW})**

vom 30. November 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat der Fachbereich Life Science Technologies der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Lebensmitteltechnologie (VBO ILT^{NRW}) erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Vorstand/Leitung
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage Professorale Gründungsmitglieder des ILT^{NRW}

Präambel

Im Jahr 2003 wurde durch die Hochschule und das Land NRW die Kompetenzplattform „Lebensmittelsicherheit und –qualität“ eingerichtet. Das Institut für Lebensmitteltechnologie Nordrhein-Westfalen setzt die Intention des Landes Nordrhein-Westfalen fort, verstetigt und erweitert diese Kompetenzplattform.

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Lebensmitteltechnologie, abgekürzt ILT^{NRW} genannt, ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Life Science Technologies der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gemäß § 29 Abs.1 Satz 1, 1. Alt. HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgaben des ILT^{NRW} sind die Forschung und Unterstützung der Lehre auf dem Gebiet der Produktion von Lebensmitteln und Lebensmittelzusatzstoffen, insbesondere die anwendungsorientierte Forschung auf den Gebieten

- innovative Produkte und Produktionsverfahren
- Reststoffvermeidung und –verwertung,
- Lebensmittelsicherheit und –analytik.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das ILT^{NRW} die Zielsetzung,

- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie durch die Errichtung eines Forschungszentrums zu fördern,
- neue Technologien auf den unter Abs. 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen,
- eine exzellente Stellung innerhalb der europäischen Forschungslandschaft zu erreichen,
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten,
- Studierenden der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Abschlussarbeiten und Promotionsverfahren sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen,
- die Forschungskompetenz des Fachbereichs Life Science Technologies zu bündeln.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben

- dient das ILT^{NRW} der Akquisition und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Aufgaben der Hochschule,
- trägt das ILT^{NRW} zur interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bei,
- unterstützt das ILT^{NRW} seine Mitglieder bei der Einwerbung von Mitteln Dritter für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- hilft das ILT^{NRW} seinen Mitgliedern bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- dient das ILT^{NRW} der Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, insbesondere auch der Region, sowie dem Wissens- und Technologietransfer.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine gegenseitige Abstimmung mit den Einrichtungen des Technologietransfers angestrebt, die mit der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eng in Verbindung stehen.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das ILT^{NRW} Projektbereiche und/oder Arbeitsgruppen einrichten. Projektbereiche und Arbeitsgruppen des ILT^{NRW} werden durch Beschluss des Vorstands eingerichtet, geändert und aufgehoben.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des ILT^{NRW} sind:

- a) die an der Kompetenzplattform „Lebensmittelsicherheit und –qualität“ beteiligten professoralen Mitglieder der Hochschule, die beabsichtigen, Forschungsprojekte im Rahmen der Aufgabenstellung des ILT^{NRW} zu leiten; diese Gründungsmitglieder sind in der Anlage aufgeführt,

- b) weitere Professorinnen oder Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Ostwestfalen-Lippe nach Zustimmung des Vorstands; Voraussetzung für die Mitgliedschaft dieser Personen ist in der Regel das Einbringen eines der Aufgabenstellung des ILT^{NRW} entsprechenden Forschungsprojekts, das von diesen Personen am ILT^{NRW} verantwortlich durchgeführt/geleitet werden soll; der Vorstand bestätigt diesen Personen gegenüber den Beginn und ggf. das Ende der Mitgliedschaft,
- c) die dem ILT^{NRW} zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹.

(2) Die Mitgliedschaft im ILT^{NRW} kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands beendet werden. Ein wichtiger Grund kann die mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen oder die Nichtaufnahme oder Beendigung der Forschungstätigkeit am ILT^{NRW} sein.

§ 4 Vorstand/Leitung

- (1) Der Vorstand des ILT^{NRW} besteht aus:
- a) 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des ILT^{NRW} sind,
 - b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des ILT^{NRW} sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des ILT^{NRW} der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung gewählten Vorstandsmitglieder berechnet sich so, als ob sie ihr Amt am 1. August 2010 angetreten hätten. § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ILT^{NRW} gemäß § 3 Abs. 2 endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Der Vorstand leitet das ILT^{NRW}. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Beschlussfassung über die Forschungsplanung und die Durchführung von Forschungsprojekten,
- Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Projektbereichen oder Arbeitsgruppen gemäß § 2 Abs. 4,
- Beratung des Haushaltsentwurfs und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel,
- Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 b) und über Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3 Abs. 2,
- Berufung von Personen in den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Unterpunkt,
- Erstellung eines jährlichen Berichts für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Life Science Technologies.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Professorin oder einen Professor zur Institutsleiterin bzw. zum Institutsleiter und eine Professorin bzw. einen Professor zur stellvertretenden Institutsleiterin bzw. zum stellvertretenden Institutsleiter. Für die Amtszeit gilt Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend; § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands und zugleich geschäftsführende Leiterin bzw. geschäftsführender Leiter des Instituts. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter vertritt das ILT^{NRW} innerhalb des Fachbereichs und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, führt die Beschlüsse des Vorstands durch und erstattet dem Vorstand Bericht. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Dekanin bzw. den Dekan, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 27 Abs. 1 Satz 3 HG, dem Institut schriftlich zugeordnet. Die Zuordnung neu einzustellender Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter erfolgt bei der Einstellung. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 HG liegt die Einsatzleitung bei der wissenschaftlichen Einrichtung; hier: konkret bei der Institutsleiterin / dem Institutsleiter.

(4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Einladungen, Anträge, Protokolle und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des Vorstands können elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder des Vorstands können im Umlaufverfahren abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des ILT^{NRW} besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Institutsleiterin bzw. vom Institutsleiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des ILT^{NRW} einberufen. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung und kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat für das ILT^{NRW} berät den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Forschungsplans, der vom Vorstand vorgelegt wird,
- Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des ILT^{NRW} interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft, Wissenschaft und der Verbände im In- und Ausland,
- Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung von Forschungsarbeiten des ILT^{NRW}.

(2) Der wissenschaftliche Beirat für das ILT^{NRW} besteht aus mindestens drei Personen aus Forschung, Wirtschaft oder Politik. Ihm gehören an:

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
- weitere vom Vorstand berufene Personen; eine wiederholte Berufung ist möglich. Für die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats gilt § 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend. § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Life Science Technologies und das Präsidium der Hochschule OWL können dem Vorstand Vorschläge für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats machen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil. Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder des ILT^{NRW} sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies (LST) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 9. Dezember 2009 und 21. Juli 2010

Lemgo, den 30. November 2010
Präsident der Hochschule OWL

Lemgo, den 30. November 2010
Dekan des Fachbereichs LST

Prof. T. Fischer

Prof. Dr. F. Kaußen

Anlage Professorale Gründungsmitglieder des ILT^{NRW}

Prof. Dr. Barbara Becker
Prof. Dr. Hans-Jürgen Danneel
Prof. Dr. Ulrich Müller
Prof. Dr. Jan Schneider
Prof. Dr. Achim Stiebing
Prof. Dr. Jürgen Zapp